

*Dritte Sitzung  
am Montag, dem 30. September 1968, abends*

Schriftführer: die Synodalen Berndt und Boland.

Vizepräsident D. Thimme eröffnet die Sitzung um 20.05 Uhr.

Die Synode beschließt folgende Besetzung des Nominierungsausschusses:

**Beschluß  
Nr. 6**

Barten, v. Bremen, Dr. Buscher, Buscher, Busse, v. Chappuis, Dettmar, Dr. Gausmann, Dr. Giesen, Goecke, Görke, Grünberg, Henrich, Kandzi, Kerlen, Knoch, Kruse, Kusian, Lengelsen, Lotz, Niederbremer, Nolting, Ortmann, Ossenkop, Rese, Adolf Schmidt, Schreiber, Schwarz, Dr. Stork, Stratmann, Sundermeier, Voswinkel, Zipp.

Landeskirchenrat Winter trägt den „Entwurf eines Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ vor (Anlage Nr. 8), begründet ihn und gibt die Voten der Kreissynoden dazu bekannt. Der Synodale Boland erweitert diese Ausführungen um die Stellungnahme des Kirchenkreises Dortmund-Süd zu diesem Gesetzentwurf. Auf Vorschlag von Vizepräsident D. Thimme überweist die Synode den Entwurf dieses Gesetzes an den Tagungsausschuß „Predigergesetz“.

Landeskirchenrat Dr. Kühn erläutert den „Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Anlage Nr. 9). Der Entwurf wird dem Tagungsausschuß „Predigergesetz“ überwiesen. Landeskirchenrat Dr. Rödding trägt die Begründung zum neuen gemeinsamen Text des Vaterunser-Gebets vor. Die Synode beschließt den neuen Text des Gebets des Herrn einstimmig mit folgendem Wortlaut:

**Beschluß  
Nr. 7**

„Vater unser im Himmel,  
geheiligt werde dein Name,  
Dein Reich komme.  
Dein Wille geschehe  
wie im Himmel so auf Erden.  
Unser tägliches Brot gib uns heute.  
Und vergib uns unsere Schuld,  
wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.  
Und führe uns nicht in Versuchung;  
sondern erlöse uns von dem Bösen.  
Denn dein ist das Reich und die Kraft  
und die Herrlichkeit in Ewigkeit.  
Amen.“

~~D. Thimme Stellung; gegen den Änderungsvorschlag spricht sich die Mehrheit der Synodalen aus.~~

~~§ 14 wird in der vorgelegten Fassung angenommen.~~

~~§ 15 wird einstimmig angenommen.~~

~~§ 16 wird einstimmig angenommen.~~

~~Das Kirchengesetz wird im Ganzen in erster Lesung einstimmig angenommen.~~

**Beschluß  
Nr. 21**

Der Synodale Lünneemann berichtet über das Beratungsergebnis des Tagungsausschusses zum **4. Kirchenordnungs-Änderungsgesetz**. Die Synode tritt sodann in die erste Lesung des „Vierten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ ein:

§ 1 wird einstimmig angenommen.

§ 2 wird einstimmig angenommen.

Zu § 3 ergibt sich eine kurze Aussprache, an der sich die Synodalen Feuerbaum, Dr. Klevinghaus und der Berichterstatter beteiligen.

§ 3 wird dann einstimmig angenommen.

Die §§ 1 bis 3 werden im Ganzen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Zu § 4 legt der Ausschuß folgende Vorschläge vor:

I.

*Art. 175 Abs. 1:* Bei der Taufe eines Kinder sind Paten zu bestellen, die mit den Eltern oder an ihrer Stelle für die evangelische Erziehung und Unterweisung des Täuflings verantwortlich sind. In besonderen Fällen genügt die Bestellung eines Paten.

(Art. 175 Abs. 2 bleibt unverändert.)

*Art. 175 Abs. 1:* Bei der Taufe eines Kindes sind mindestens zwei Paten zu bestellen, die mit den Eltern oder an ihrer Stelle für die christliche Erziehung und evangelische Unterweisung des Täuflings verantwortlich sind.

*Art. 175 Abs. 2:* In Ausnahmefällen können Glieder einer anderen christlichen Kirche als Paten zugelassen werden. Die Hälfte der Paten muß der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein.

Es schließt sich eine Aussprache an, an der sich der Berichterstatter, VPr. D. Thimme und die Synodalen Koegel-Dorfs,

Dr. Danielsmeyer, Brandt, Dr. Klevinghaus, Küper, Schmitz, Eggert, Ossenkop, Kruse, Dr. Büscher, Baumann, Bach, Demmer, Korpeter und Dr. Meuß beteiligten. Dabei wird eingehend die Frage behandelt, ob anstelle evangelischer Paten auch Glieder einer anderen christlichen Kirche zum Patenamnt zugelassen werden sollen.

§ 4 wird sodann in der Fassung des Ausschuß-Vorschlages I angenommen.

§ 5 wird einstimmig angenommen.

Das Vierte Kirchenordnungs-Änderungsgesetz wird im Ganzen in erster Lesung bei 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung angenommen.

~~Als Berichterstatter des Eingaben-Ausschusses berichtet der Synodale Flentje über dessen Beratung zu den Eingaben betr. die Versetzung des Pfarrers Vonhof (Matthäus-Kirchengemeinde Münster). Der Ausschuß hielt sich für eine Sachentscheidung nicht für zuständig, da er keine Rechtsmittelinstanz sei. Er schlägt vor, diese Eingaben an die Kirchenleitung weiterzuleiten mit dem Auftrag, sich der Angelegenheit anzunehmen. Eine neue Sachentscheidung hält er jedoch nicht für nötig.~~

Die Synode stimmt dem Vorschlag bei 1 Gegenstimme zu.

VPr. D. Thimme schließt die Sitzung um 18.55 Uhr.

*Neunte Sitzung  
am Donnerstag, dem 3. Oktober 1968, abends*

Schriftführer: die Synodalen von der Goltz und Horn.

Der Präses eröffnet die Sitzung um 19.50 Uhr.

Er trägt noch einmal den Vorschlag des Tagungs-Nominierungsausschusses zur Übertragung des Amtes des theol. Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes vor. Zur Person der 4 hauptamtl. theol. Mitglieder der Kirchenleitung wird aus der Synode Stellung genommen. (Die 4 Kandidaten nehmen währenddessen nicht an der Sitzung teil.)

Die Synode schreitet sodann zur Übertragung des Amtes des theologischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes. Sie wird schriftlich vollzogen. Die Stimmenausszählung wird von den Synodalen Lotz, Neuhaus, Ortman sowie von Oberkonsistorialrat Knaut durchgeführt.

**Beschluß  
Nr. 22**

~~(vom 27. Oktober 1967) zur zweiten theologischen Prüfung zulassen.~~

~~(2) Nach bestandener Prüfung besitzen die Prediger die Anstellungsfähigkeit im Sinne der §§ 2 und 3 des Pfarrerdienstgesetzes.~~

~~§ 15~~

~~Die Kirchenleitung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.~~

~~§ 16~~

~~Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt das Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 11. Dezember 1958 (KABl. 1959 S. 2) außer Kraft.“~~

**Beschluß  
Nr. 50**

Die Synode tritt in die zweite Lesung des „Vierten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“ ein.

Die §§ 1, 2 und 3 werden en bloc bei 1 Stimmenthaltung angenommen.

§§ 4 und 5 und das Gesetz im ganzen werden bei 3 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen in folgendem Wortlaut angenommen:

„Viertes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953

vom 4. Oktober 1968

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Art. 33 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Zu Predigern können solche Gemeindeglieder berufen werden, die sich in der kirchlichen Arbeit bewährt haben und sich für den pfarramtlichen Dienst der Wortverkündigung, der Sakramentsverwaltung, des Unterrichts und der Seelsorge eignen. Sie können zum Pfarrstellenverwalter für eine Pfarrstelle berufen werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 2

Art. 65 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Den Vorsitz im Presbyterium hat in Gemeinden mit einer Pfarrstelle der Pfarrer oder der Pfarrstellenverwalter.

Bei ihrer Verhinderung führt der Kirchmeister den Vorsitz. Ist die Pfarrstelle nicht besetzt und ist ein Pfarrstellenverwalter nicht berufen, so führt der Superintendent oder ein von ihm beauftragter Pfarrer den Vorsitz. In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt einen Hilfsprediger mit der vollen Verwaltung der Pfarrstelle beauftragen und zum Vorsitzenden des Presbyteriums bestellen (Pfarrverweser).

(2) In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter ihren Inhabern jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. Ist in der Gemeinde ein Prediger zum Pfarrstellenverwalter berufen, so nimmt er den Vorsitz im turnusmäßigen Wechsel mit den Pfarrstelleninhabern wahr.

Das Presbyterium kann mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes beschließen, daß der Vorsitz alle zwei Jahre wechselt. In besonderen Fällen kann die Amtsdauer mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes verlängert werden. Der Vorsitzende wird durch seinen Vorgänger im Vorsitz vertreten. Sind die Inhaber oder Verwalter der Pfarrstellen vorübergehend verhindert, den Vorsitz im Presbyterium wahrzunehmen, führt der Kirchmeister den Vorsitz.

(3) Von der Pflicht, den Vorsitz zu führen, kann der Kreissynodalvorstand aus wichtigen Gründen auf Antrag des betreffenden Inhabers oder Verwalters der Pfarrstelle befreien.

### § 3

*Art. 91 Abs. 3* der Kirchenordnung erhält folgende Fassung: Jedes Presbyterium wählt gemäß Absatz 2 c) für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat. Durch Satzung der Kreissynode kann bestimmt werden, daß eine Kirchengemeinde einen weiteren Abgeordneten entsendet, wenn in der Kirchengemeinde ein Prediger fest angestellt ist.

Weiterhin hat das Presbyterium für jeden Abgeordneten einen ersten und zweiten Stellvertreter zu wählen. Das Presbyterium bestimmt auch zu Beginn seiner Amtsperiode, in welcher Weise die Stellvertretung geregelt wird, wenn der gewählte Abgeordnete und seine beiden Stellvertreter verhindert sind. Der Stellvertreter tritt auch dann ein, wenn ein Abgeordneter ausgeschieden ist und das Presbyterium vor der Tagung der Kreissynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.

Durch Satzung der Kreissynode kann bestimmt werden, daß jedes Presbyterium für jede Pfarrstelle zwei Abgeordnete

gemäß Abs. 2 c), ferner daß mehrere Kirchengemeinden, die unter einem Pfarramt verbunden sind, nur einen Abgeordneten entsenden.

#### § 4

Artikel 175 Abs. 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Bei der Taufe eines Kindes sind Paten zu bestellen, die mit den Eltern oder an ihrer Stelle für die evangelische Erziehung und Unterweisung des Täuflings verantwortlich sind. In besonderen Fällen genügt die Bestellung eines Paten.

#### § 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.“

### Beschluß Nr. 51

~~Zur Kindergartenarbeit (vergl. Seite 29) beschließt die Synode:~~

~~a) (einstimmig)~~

~~„Die Landessynode bejaht erneut und ausdrücklich den in den Kindergärten geschehenden Dienst an den jüngsten Gliedern der Gemeinde. Sie spricht allen Trägern evang. Kindergärten, vor allem aber den in den Tageseinrichtungen für Kinder in Treue und Liebe zu den Kindern tätigen Mitarbeiterinnen ihren Dank und ihre Anerkennung aus.“~~

~~b) (einstimmig)~~

~~„Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, im Zusammenwirken mit der Leitung der Evang. Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche sowie den katholischen Bischöfen in unserem Lande bei der nordrhein-westfälischen Regierung, bei den Fraktionen des Landtages und bei den Leitungsorganen der kommunalen Spitzenverbände auf die dringend notwendige Verstärkung der öffentlichen Finanzierungshilfen für diese wichtige Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe zu drängen und so das Bemühen des Landesverbandes der Inneren Mission und der übrigen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zu unterstützen.“~~

~~c) (einstimmig)~~

~~„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sie möge bei ihrer nächsten Begegnungstagung die evangelischen Parlamentarier auch auf die hier anstehenden Fragen nachdrücklich ansprechen.“~~

~~d) (bei 1 Stimmenthaltung)~~

~~„Die Landessynode beauftragt das Landeskirchenamt, den Gemeinden die Erstellung von Selbstkostenblättern für ihre Kindergärten zur Pflicht zu machen.“~~